

GARAGENORDNUNG - AUSTRIA CENTER VIENNA

1. Die Benützung der Parkgarage ist nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages zulässig, der durch den Erwerb einer entsprechenden Tages-, Wochen- oder Monatskarte an den Garagenkassen begründet wird. Mit der Bezahlung der Garagengebühr erwirbt der Einsteller kein Anrecht auf einen fixen oder definierten Stellplatz. Die IAKW-AG ist lediglich verpflichtet einen zum Parken des Fahrzeuges genötigten Stellplatz in brauchbarem Zustand zur Verfügung zu stellen. Sollte kein Stellplatz verfügbar sein, wird der Einsteller ersucht, sich an die Information zu wenden.
2. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung in der jeweils gültigen Fassung sind auch im Verkehr innerhalb der Garage sowie am ganzen Betriebsgelände des ACV zu befolgen. Dabei sind insbesondere auch Verkehrs- und Warnzeichen, Hinweistafeln und Bodenmarkierungen zu beachten.
3. In der Garage darf nur im Schrittempo gefahren werden. Unnötiger Motorenlauf oder sonstige Geruchs- und Lärmbelästigungen, wie beispielsweise Hupen, sind zu unterlassen.
4. Den Anordnungen des Garagenpersonals und Betriebspersonals sind unbedingt Folge zu leisten.
5. Verbindungs- und Fußgängerwege, Fahrstreifen, sowie Ausgänge und Fluchtwege dürfen nicht durch Fahrzeuge oder auf andere Weise verstellt werden. Die Benutzung von Allgemeinflächen zum Abstellen von Fahrzeugen, Motorrädern, Fahrrädern, Ersatzteilen, Reifen, etc. sowie das Lagern von Gegenständen jeglicher Art ist untersagt.
6. Untersagt in der Garage sind überdies
 - a) der Gebrauch von offenem Licht und Feuer, das Rauchen sowie andere, feuergefährliche Handlungen wie das Verwenden oder das Aufbewahren brennbarer oder explosiver Stoffe, wie z.B. von Treibstoffen,
 - b) das Laufenlassen des Motors im Leerlauf,
 - c) das Abstellen eines Fahrzeuges mit undichtem Tank oder Vergaser bzw. Verunreinigung aller Art der gesamten Garagenfläche,
 - d) das Einstellen eines mit Gas betriebenen Fahrzeuges,
 - e) die Lagerung und das Abstellen von feuergefährlichen Gegenständen aller Art, auch als Bestandteil der Ladung des Fahrzeuges,
 - f) das Verteilen von Werbematerial ohne schriftliche Zustimmung der IAKW-AG sowie
 - g) das Befahren der Garage mit Skateboards, Rollern oder Inlineskates.
6. Untersagt sind weiters
 - a) Die Durchführung von Service-, Pflege-, Instandsetzungs- oder Reparaturarbeiten aller Art an abgestellten Fahrzeugen sowie
 - b) das Einstellen von Fahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen.

Das Einstellen von Fahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen ist nur nach vorheriger Vereinbarung mit der Garagenverwaltung-ACV zulässig. Für das unbefugte Einstellen von Fahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen ist ein Benützungsentgelt zu entrichten. Kommt der Einsteller seiner Verpflichtung zur Räumung des Stellplatzes bzw. zur Entrichtung des Benützungsentgeltes nicht nach, ist die IAKW-AG berechtigt, das Fahrzeug samt Inhalt auf Kosten und Gefahr des Einstellers aus der Garage zu entfernen. Überdies ist die IAKW-AG berechtigt, derartige Fahrzeuge zu verwerten und allfällige der IAKW-AG zustehende Ansprüche aus dem Verwertungserlös zu befriedigen.
7. Bei technischen Problemen mit Parkautomaten, Schrankenanlagen oder in Notfällen (z.B. im Brandfall) ist die Zentrale Leittechnik [ZLT - Tel.Nr. 0676/319 92 28 oder Informationstaste „i“ (rot) der Gegensprechanlage bei den Ein- und Ausfahrtsschranken] zu verständigen.
8. Behindertenparkplätze sind ausnahmslos Fahrzeugen mit Behindertenausweis nach § 29 b StVO vorbehalten. Bei Zuwiderhandlung behält sich die IAKW-AG vor, falsch abgestellte Fahrzeuge auf Kosten und Gefahr des Einstellers entfernen zu lassen.
9. Der Einsteller ist verpflichtet, das abgestellte Fahrzeug gegen Wegrollen zu sichern und haftet für die Beschädigung anderer Fahrzeuge sowie für Beschädigungen von Einrichtungen der Garage. Derartige Vorfälle sind unverzüglich im ACV zu melden.
10. Die IAKW-AG haftet lediglich für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer Dienstnehmer oder Gehilfen. Sie haftet nicht für das Verschulden Dritter, weiters nicht für Schäden die unmittelbar oder mittelbar durch höhere Gewalt, kriegerische Ereignisse, Feuer, Explosion, Versagen technischer Einrichtungen, Streik, behördliche Verfügungen etc. verursacht werden. Allfällige Beanstandungen, Ersatzansprüche oder Schäden sind umgehend nach Bekanntwerden, tunlichst vor Verlassen des Einstellplatzes, der Zentralen Leittechnik (ZLT) zu melden.
11. Der Einsteller nimmt zur Kenntnis, dass eine Beaufsichtigung oder Verwahrung des Fahrzeuges, seines Zubehörs sowie allfälliger im Fahrzeug befindlicher Gegenstände oder mit dem Fahrzeug in die Garage eingebrachten Sachen nicht zu den Leistungen der IAKW-AG gehört. Das Aufbewahren von Gegenständen wie z.B. von Dokumenten, Wertpapieren, Bargeld oder Schmuck, die üblicherweise nicht in Kraftfahrzeugen aufbewahrt werden, erfolgt daher auf eigene Gefahr. Die IAKW-AG haftet insbesondere nicht für Diebstahl, Einbruch und Beschädigungen durch Dritte, unabhängig davon, ob sich diese Dritten befugt oder unbefugt in der Garage aufhalten.
12. Erlangt der Einsteller von Schäden Kenntnis und beabsichtigt gegenüber der IAKW-AG ihm allenfalls zustehende Ersatzansprüche geltend zumachen, hat er die der IAKW-AG ohne Verzug, möglichst noch vor dem Verlassen der Garage, anzuzeigen.
13. Die IAKW-AG ist überdies zur Entfernung des eingestellten Fahrzeuges auf Kosten und Gefahr des Einstellers berechtigt, wenn
 - a) es durch Austreten von Treibstoff, anderen Flüssigkeiten oder Dämpfen oder durch andere Mängel den Garagenbetrieb gefährdet oder behindert,
 - b) es während der Einstellzeit die polizeiliche Zulassung verliert oder keine gültige oder abgelaufene Überprüfungsplakette aufweist oder
 - c) es verkehrswidrig, hindernd oder auf reservierten Plätzen abgestellt ist.
14. Für alle im Zusammenhang mit dem Einstellen eines Fahrzeuges in die Garage entstehenden Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht für Wien zuständig. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.
15. Alle in dieser Garagenordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

Stand: Juli 2014